

## **CGZP Zeitarbeitstarif: Beitragsnachforderungen in Millionenhöhe?**

11.01.2011 Leistungsrecht

Droht bald eine Pleitewelle in der Zeitarbeitsbranche? Zumindest droht bis zu 2.700 Unternehmen ein Millionendesaster, vielleicht nicht ganz unabsehbar.



### **Gehaltsnachzahlungen an viele Zeitarbeiter?**

Bereits seit Jahren wurde die Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) kontrovers diskutiert. Stein des Anstoßes sind die von der CGZP ausgehandelten – im Vergleich zu den Tarifwerken der Tarifgemeinschaft des DGB deutlich arbeitgeberfreundlicheren – Flächen- und Haustarifverträge. Diese sollen für bis zu 300.000 Zeitarbeitnehmer gelten, also immerhin etwa für ein Drittel der Beschäftigten der gesamten Branche. Bis hin zum BAG liegt nun inzwischen Rechtsprechung vor, wonach die CGZP gar nicht tariffähig war. Die von ihr abgeschlossenen Verträge seien unwirksame "Gefälligkeitstarifverträge", so zumindest das erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Berlin aus 2008. Das BAG kommt nun (BAG, Beschluss v. 14.12.2010 - 1 ABR 19/10) zu dem Ergebnis, dass die CGZP keine Gewerkschaft ist, da sie selbst keine Mitglieder habe. Folglich fehle ihr die Möglichkeit, wirksame Tarifverträge abzuschließen. Die CGZP wurde 2002 gegründet und sieht in ihrer Satzung vor, dass die Mitgliedsgewerkschaften durch den Beitritt zur CGZP ihre Tarifhoheit an die Tarifgemeinschaft abtreten.

### **Gleichbehandlungsgrundsatz durch Tarifverträge unterlaufen**

Die Tarifverträge der CGZP sehen Niedriglöhne in der Zeitarbeitsbranche vor, die teilweise unter 5 EUR/Stunde betragen. Die Billigtarife liegen teilweise bis zu 50 % unter dem Lohnniveau der Einsatzbetriebe. Damit wurde § 9 Nr. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgehebelt, der Leiharbeitnehmern während der Zeit ihrer Überlassung an den Entleiher Anspruch auf die dort geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen garantiert ("Equal-Payment-Grundsatz"). Abweichungen von diesem Gleichbehandlungsgrundsatz sind nur bei Anwendung eines Tarifvertrages möglich.

### **Erhebliche arbeits- und sv-rechtliche Konsequenz**

Aus der nun festgestellten Tariffunfähigkeit der CGZP ergeben sich folgenschwere Konsequenzen. Ein Tarifvertrag, der mit einer tariffunfähigen Gewerkschaft abgeschlossen wird, ist unwirksam. Noch ist nicht eindeutig klar, ob diese Unwirksamkeit auch rückwirkend gilt. Falls ja, werden die daraus resultierenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen erheblich sein. Zunächst stehen bei den betroffenen Arbeitgebern möglicherweise Lohnnachforderungen ihrer Arbeitnehmer an. Der DGB hat bereits dazu aufgefordert, die Differenz zu einem höheren Lohn der vergleichbaren Stammbesellschaft geltend zu machen und ggf. einzuklagen. Ver.di hat bereits die ersten Klagen auf den Weg gebracht.

### **SV-Beitragsansprüche : Entstehung unabhängig vom geflossenen Entgelt**

Hinsichtlich der Gesamtsozialversicherungsbeiträge wird von Experten mit Nachforderungen von rund einer halben Milliarde EUR pro betroffenem Kalenderjahr gerechnet. Die Nachforderungen stehen den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich rückwirkend für vier Jahre zu. Die Ansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Und dies auch ohne dass die Arbeitnehmer ihre Lohnansprüche geltend machen, denn in der Sozialversicherung gilt grundsätzlich das Entstehungsprinzip: Grundsätzlich richtet sich der Beitrag nach dem Entgelt, das als Einnahme aus der Beschäftigung definiert ist. Die Beitragsforderung kann auch von einem höheren als dem tatsächlich zugeflossenen Entgelt erfolgen, wenn der Arbeitnehmer im Entstehungszeitraum zusätzliche Entgeltbezüge hätte beanspruchen können. Denn die Beitragsansprüche entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 22 Abs. 1 SGB IV). Dabei genügt es, wenn der Anspruch auf das höhere Entgelt bestand. Ob es tatsächlich geflossen ist, ist unerheblich. Das in der Sozialversicherung geltende Entstehungsprinzip bestimmt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch den Beitragsanspruch bei untertariflicher Bezahlung.

### **Massive Nachforderungen der Sozialversicherungen bereits auf den Weg gebracht**

Die Deutsche Rentenversicherung hat noch vor Jahresfrist bei etwa 2.700 Unternehmen der Zeitarbeitsbranche Ansprüche auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen vorsorglich geltend gemacht. Angekündigt sind für 2011 umfangreiche Betriebsprüfungen bei den betroffenen Zeitarbeitsunternehmen. Dabei wird ermittelt, ob die Beiträge zutreffend abgeführt worden sind. Die Deutsche Rentenversicherung handelt dabei auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer, da sich für bestehende Rentenleistungen und künftige Rentenbezieher durch die Nachmeldungen auch Auswirkungen in der Rentenhöhe ergeben können. So hat die deutsche Rentenversicherung allen möglicherweise betroffenen aktuellen Rentenbezieher bereits empfohlen, möglichst unverzüglich einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Rentenhöhe zu stellen.

### **Entleiherfirmen werden zur Kasse gebeten : Gesamtschuldnerische Haftung**

Die SV-Beitragsforderungen können auch die Kunden der Verleihfirmen treffen, also die Entleiherfirmen: Denn manche Zeitarbeitsfirmen existieren nicht mehr und viele von ihnen könnten durch die nun erhobenen Forderungen in den Ruin getrieben werden. Dann haftet der Entleiher für die Beitragsforderungen als selbstschuldnerischer Bürge (§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV, Subsidiärhaftung). Der Entleiher kann die Zahlung nur solange verweigern, wie die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist. Zwar besteht die Möglichkeit der Regressforderung gegen den Verleiher - wenn diese denn realisierbar ist. Die Haftung des Entleihers ist verschuldensunabhängig. Können also die SV-Träger ihre rückwirkend erhobenen Forderungen bei den Verleihern nicht durchsetzen, werden sie sich an die Entleihfirmen wenden. Das gilt für alle Betriebe, die Zeitarbeiter eines CGZP-Anwenders beschäftigen oder beschäftigt haben. Dieses Szenario ist keineswegs unrealistisch. Aufgrund der Verjährungsvorschriften scheidet die Kalenderjahre bis einschließlich 2005 zwar für Nachforderungen aus, doch die verbleibenden Forderungen genügen nach Einschätzungen der Branche durchaus, um bald noch die eine oder andere Insolvenz unter den betroffenen Zeitarbeitsunternehmen auszulösen.

### **Rückwirkung der Tarifunfähigkeit noch nicht endgültig geklärt**

Bis heute herrscht allerdings noch keine völlige Klarheit, ob der Beschluss des BAG überhaupt in die Vergangenheit wirkt. Dazu wird auf die schriftliche Begründung des BAG-Beschlusses verwiesen, die noch nicht vorliegt. Die CGZP hat zwar seit März 2010 ihre Verfahrensweise umgestellt und neue Tarifverträge auch mit den Einzelgewerkschaften geschlossen. Sollte sich anhand der Urteilsbegründung die Rückwirkung der Tarifunfähigkeit erweisen, so droht vielen Unternehmen ein unsanftes Erwachen. Nach dem aktuellen BAG-Beschluss erwägt die CGZP den Gang zum Bundesverfassungsgericht, so der Vorsitzende der CGZP, Gunter Smits. Quelle :

<http://www.haufe.de/sozialversicherung/newsDetails?newsID=1294729298.94>